

|  |   |   |
|--|---|---|
| <b>Bericht</b>   | Geschäftsbereich  | Soziales, Jugend & Integration  |
|  | Ressort / Stadtbetrieb                                  | 208 - Kinder, Jugend und Familie                                      |
|  | Bearbeiter/in<br>Telefon (0202)<br>Fax (0202)<br>E-Mail | Gerd Bonke<br>563 21 70<br>563 80 89<br>gerd.bonke@stadt.wuppertal.de |
|  | Datum:  | 22.08.2005  |
|  | <b>Drucks.-Nr.:</b>                                     | <b>VO/1041/05</b><br>öffentlich                                       |
| Sitzung am   | Gremium   | Beschlussqualität   |
| <b>13.09.2005</b>  | <b>Jugendhilfeausschuss</b>                             | <b>Entgegennahme o. B.</b>  |
| <b>Gesetz zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe (KICK)</b> |   |   |

### Grund der Vorlage

Der Deutsche Bundestag und der Bundesrat haben das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz - KICK beschlossen. Das Gesetz wird voraussichtlich im September im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und würde dann zum 1. Oktober 2005 in Kraft treten.

### Beschlussvorschlag

Entgegennahme ohne Beschluss

### Unterschrift

Dr. Kühn

### Begründung

Die Ziele des Gesetzes sind vornehmlich

- **die Stärkung und Konkretisierung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr Wohl** durch
  - Neuschaffung des § 8a und Neuregelung der Inobhutnahme (§ 42)
  - Gewährleistung der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration durch den Träger einer Einrichtung (§ 45)
  - Weiterentwicklung der Regelungen zum Sozialdatenschutz (§§ 62, 65)

- **eine höhere Steuerungs- und Qualitätsverantwortung des Jugendamtes** durch z.B.
  - Qualitätssicherung bei intensivpädagogischen Maßnahmen im Ausland und die Begrenzung dieser Maßnahmen auf Ausnahmefälle (§ 27 Abs. 2)
  - zielgenauere Formulierung der Leistungsvoraussetzungen bei der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder- und Jugendliche (§§ 35a, 36)
  - Einschränkungen bei der Selbstbeschaffung von Leistungen (§ 36a Abs. 3)
  - Erlaubnis für Tagespflegepersonen zur Kindertagespflege (§ 43)
  - verschärfte Prüfung der persönlichen Eignung von Personen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72 a)
  
- **Erhöhung der Wirtschaftlichkeit und Vereinfachung der Verwaltung (§§ 90 ff)** insbesondere durch
  - generelle Leistungspflicht durch den Träger der örtlichen Jugendhilfe mit dem Recht zur Refinanzierung über einen Kostenbeitrag (Wegfall der bisherigen Inanspruchnahme von Elternteilen zu einem bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsbeitrag, §§ 91 V, 90), z. B. bei Hilfen gem. § 35a für Sonderbegabte in Internaten
  - Festlegung des Kostenbeitrages in Höhe gestaffelter Pauschalbeträge nach Einkommensgruppen durch Rechtsverordnung (§ 94 V)
  - Kostenbeteiligung mindestens in Höhe des Kindergeldes (§ 94 III)
  - stärkere Realisierung des Nachrangs der Jugendhilfe (z. B. gegenüber den Schulen bei Kindern mit Lese-, Schreib- und Rechenschwäche)

Die Kostenbeitragsverordnung liegt im Entwurf vor. Die erforderliche Zustimmung des Bundesrates soll am 23.09.2005 erfolgen.

- **Verbesserung der Basis für politische Entscheidungen durch zeitnahe und aussagekräftige Daten aus der Kinder- und Jugendhilfestatistik (§§ 98 ff)**

Eine genaue Darstellung der Auswirkungen einzelner gesetzlicher Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

### **Kosten und Finanzierung**

Hierzu kann erst zu einem späteren Zeitpunkt Stellung genommen werden.

### **Anlagen**

Eine Gegenüberstellung der bisherigen Fassung und der Neufassung des Gesetzes ist dieser Drucksache als Anlage beigelegt.